

RS OGH 1976/10/19 4Ob356/76

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.10.1976

Norm

MSchG §14

MSchG §21

MSchG §23

MSchG §31

UWG §9 C5

Rechtssatz

Zur Abwehr des auf ein österreichisches Markengebrauchsrecht gestützten Unterlassungsanspruches kann sich der Beklagte grundsätzlich auf die bessere Priorität der internationalen Marke berufen. Soweit der Unterlassungsanspruch auf das prioritätsältere Ausstattungsrecht in der Gesamtheit - also unter Berücksichtigung von Form, Material, Farbe und Etikettierung - gestützt ist, kann sich der Beklagte bei verwechselbarer Ähnlichkeit nicht auf die bessere Priorität einer internationalen Marke, die nur ein Bestandteil dieser Ausstattung ist, berufen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 356/76

Entscheidungstext OGH 19.10.1976 4 Ob 356/76

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0066746

Dokumentnummer

JJR_19761019_OGH0002_0040OB00356_7600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at